

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Österreichischen Zahnärztekammer 1010 Wien, Kohlmarkt 11/6 einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, Wirtschaftsbereich Gesundheit, Soziale Dienstleistungen, Kinder- und Jugendwohlfahrt, 1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1, andererseits.

Präambel

Die Anpassung des Kollektivvertrages erfolgt nach dem aktuellen Befassungsstand und den heutigen Gegebenheiten. Bei einer abweichenden gesetzlichen Festlegung der Ausbildung oder des Tätigkeitsumfanges ist der Kollektivvertrag entsprechend abzuändern.

§ 1

Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

Dieser Kollektivvertrag gilt für das ganze Bundesgebiet und regelt die gegenseitigen, aus dem Angestelltenverhältnis entspringenden Rechte und Pflichten und die sonstigen, für das Arbeitsverhältnis wirtschaftlich bedeutenden Angelegenheiten für alle bei Zahnärzten, Fachärzten für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde oder Dentisten beschäftigten Angestellten der nachfolgenden Art:

- a) zahnärztliche Assistentinnen sowie Auszubildende zu diesem Beruf,
- b) Zahntechnikergesellen,
- c) Zahntechnikermeister,

die in der weiteren Folge alle kurz Angestellte genannt werden.

In diesem Kollektivvertrag auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 2 Geltungsdauer

1. Dieser Kollektivvertrag tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Er tritt anstelle der bisherigen von den Vertragsparteien abgeschlossenen Kollektivverträge.
2. Seine Kündigung kann von jeder der drei Vertragsparteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Ende eines Kalenderquartals erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich durch eingeschriebenen Brief auszusprechen und ist rechtzeitig erfolgt, wenn das betreffende Schriftstück vor dem ersten Tag der dreimonatigen Kündigungsfrist zur Post gegeben wurde.
3. Während der Kündigungsfrist sind Verhandlungen wegen Erneuerung des Kollektivvertrages zu führen. Über Verlangen eines der beiden Vertragsteile müssen auch während der Geltungsdauer des Kollektivvertrages Verhandlungen wegen Abänderungen desselben geführt werden.
4. Kommt innerhalb eines halben Jahres nach erfolgter Kündigung kein neuer Kollektivvertrag zwischen den Vertragsparteien zustande, so treten die Bestimmungen der §§ 154 und 155 Arbeitsverfassungsgesetz (BGBl. Nr. 22/ 1974) in Kraft.
5. Vom kündigenden Teil ist gleichzeitig mit dem Ausspruch der Kündigung das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit von der erfolgten Kündigung des Kollektivvertrages zu verständigen.

§ 3

Anstellungsverhältnis

Alle im § 1 dieses Kollektivvertrages aufgezählten Personen, die bei einem Zahnarzt, Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde oder Dentisten beschäftigt sind, stehen im Angestelltenverhältnis zu ihm.

§ 4

Gesetzliche Bestimmungen

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des Angestelltengesetzes (BGBl. Nr. 292/1921) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Arbeitszeit

1. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.
2. Als tägliche normale Arbeitszeit von Montag bis Freitag gilt die Zeit von 7.30 bis 20.00 Uhr, an Samstagen bis 13.00 Uhr. Der 24. und 31. Dezember jeden Jahres sind dienstfrei. Zur Normalarbeitszeit zählen neben den Ordinationszeiten auch die Zeiten der Vor- und Nacharbeit, sowie Zeiten der Ausbildung und vom Dienstgeber angeordnete Zeiten der Weiterbildung.
3. In der einzelnen Praxis ist die regelmäßige Arbeitszeit durch Vereinbarung zwischen Angestellten und Dienstgeber, in einer Praxis mit mindestens fünf oder mehr Beschäftigten zwischen dem Betriebsrat und dem Dienstgeber festzulegen. Diese Vereinbarung muss den Angestellten in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht werden. Die normale tägliche Arbeitszeit darf 9 Stunden nicht übersteigen.
4. Örtlich bedingte Ausnahmen in der Arbeitszeiteinteilung sind einvernehmlich zwischen Angestellten und Dienstgeber festzulegen. Die Bestimmungen über die Bezahlung von Überstunden und Überstundenzuschlägen sowie über die Zuschläge für die Sonn- und Feiertagsarbeit werden dadurch nicht berührt.

§ 6

Überstunden

1. Bei Vorliegen eines erhöhten Arbeitsbedarfes kann die Arbeitszeit um 5 Überstunden in der einzelnen Woche und darüber hinaus um höchstens 60 Überstunden innerhalb eines Kalenderjahres verlängert werden. Wöchentlich sind jedoch nicht mehr als 10 Überstunden zulässig. Die Tagesarbeitszeit darf 10 Stunden nicht überschreiten.
2. Als Grundlage für die Überstundenberechnung gilt $\frac{1}{164}$ des Bruttomonatsgehaltes, zuzüglich des aliquoten Remunerationsanteiles (Beispiel: Gehalt + $\frac{1}{6} : 164 =$ Grundstundengehalt). Die Überstunden sind zuzüglich eines Zuschlages zu entlohnen oder in Freizeit mit einem 50prozentigen oder 100prozentigen Freizeitzuschlag zu gewähren.

Die Überstundenzuschläge betragen:

50 Prozent für Überstunden, die im Tageszeitraum zwischen 7.30 und 20.00 Uhr zu leisten sind.

Für die außerhalb des normalen Arbeitszeitraumes gemäß § 5 Z. 1 und am 24. 12. und 31. 12. zu leistenden Überstunden beträgt der Zuschlag 100 Prozent.

3. Die geleisteten Überstunden sind monatlich zu verrechnen. Der Anspruch ist bei sonstiger Verwirkung innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Ableistung der Überstunden beim Dienstgeber geltend zu machen.

§ 7

Sonn- und Feiertage bzw. Nachtdienst

1. Alle gesetzlichen Feiertage sowie die von der Bundesregierung jeweils angeordneten außerordentlichen Staatsfeiertage sind bezahlte Ruhetage. Für diese Feiertage ist das volle Entgelt so wie für jeden anderen Arbeitstag zu bezahlen.
2. Die Arbeit an Sonn- und Feiertagen und am 24. 12. und 31. 12. ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Wird jedoch auf Anordnung des Dienstgebers an einem solchen Tag oder während eines Nachtdienstes gearbeitet, so ist diese Arbeit mit dem Zuschlag von 100 Prozent gemäß § 6 Z 2 zu entlohnen. Wenn für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen und am 24. 12. und 31. 12. in der darauffolgenden Woche ein bezahlter Ruhetag gewährt wird, ermäßigt sich der Zuschlag auf 50 Prozent. Dieser Zuschlag entfällt, wenn der Zahnarzt, Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde oder Dentist an den genannten Tagen regelmäßig ordiniert und der Angestellte in der darauffolgenden Woche einen Ruhetag erhält. Wird über Anordnung des Dienstgebers an diesem Ruhetag gearbeitet, so gebührt dem Angestellten der oben angeführte Zuschlag von 100 Prozent.

§ 8

Kurzarbeit

1. Beim Übergang von der normalen Arbeitszeit auf vorübergehende Kurzarbeit in der Ordination des Zahnarztes, Facharztes für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde oder Dentisten bis zu einem Monat ist der volle Monatslohn zu vergüten. Bei Fortdauer der Kurzarbeit, die drei Monate nicht überschreiten darf, ist die gekürzte Arbeitszeit mit dem aliquoten Monatslohn zuzüglich eines Zuschlages von 15 Prozent zu entlohnen.
2. Wird das Dienstverhältnis während der Kurzarbeit vom Dienstgeber durch Kündigung oder ohne Vorliegen eines Verschuldens des Dienstnehmers durch fristlose Entlassung oder aus Verschulden des Dienstgebers gelöst, bleibt dem Dienstnehmer der Anspruch auf Abfertigung (§ 23 Angestelltengesetz bzw. Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz - BMVG, BGBl I Nr. 100/2002) in jener Höhe gewährt, in der er vor Beginn der Kurzarbeit gegeben gewesen wäre.
3. Die Wiederholung einer Kurzarbeit kann frühestens nach einem halben Jahr nach Beendigung der vorangegangenen Kurzarbeit unter den im Absatz 1 angeführten Bedingungen erfolgen.

§ 9

Zahnärztliche Assistentinnen in Ausbildung

1. Voraussetzung für den Berufseintritt als Auszubildende für die Berufsausbildung als Zahnärztliche Assistentin ist:

- a) die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht;
- b) körperliche und gesundheitliche Eignung, die erforderlichen falls durch eine ärztliche Untersuchung festzustellen ist;

2. Die Ausbildungszeit zur Zahnärztlichen Assistentin beträgt 3 Jahre und beinhaltet eine praktische und theoretische Ausbildung (Duales System). Falls Zahnärztliche Assistentinnen in Ausbildung in einem zusammenhängenden Zeitraum von über vier Monaten aus in ihrer Person gelegenen Gründen verhindert sind, so ist die vier Monate überschreitende Zeit nicht auf die Ausbildungszeit anzurechnen.

- a) Die praktische Ausbildung erfolgt durch die Beschäftigung als Auszubildende bei einem Zahnarzt, Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde oder Dentisten; sie kann auch an einer Zahnärztlichen Universitätsklinik erfolgen.
- b) Die theoretische Ausbildung erhält die auszubildende Zahnärztliche Assistentin neben ihrer praktischen Ausbildung in einem im Anhang 1 angeführten Fachkurs, der mit einer positiven Prüfung abzuschließen ist. Die für den Besuch dieser Fachausbildung erforderliche Zeit ist vom Dienstgeber unter Fortbestand des Gehaltsanspruches freizugeben. Diese Zeit darf in den Urlaub nicht eingerechnet werden.

3. Die Österreichische Zahnärztekammer kann entsprechende Ausbildungen, die im Ausland positiv absolviert wurden bei Gleichwertigkeit mit der österreichischen Ausbildung zur Gänze oder teilweise anerkennen. Diese Anerkennung ersetzt die österreichische Ausbildung bzw. Teile davon.
4. Die Auszahlung des Monatsgehaltes für Zahnärztliche Assistentinnen in Ausbildung erfolgt mit Monatsende. Fällt der letzte Tag eines Monats auf einen arbeitsfreien Tag, so erfolgt die Auszahlung am Tage vorher. Die monatlichen Mindestgehälter für Zahnärztliche Assistentinnen in Ausbildung **inkl. Gefahrenzulage** betragen:

Euro

im ersten Ausbildungsjahr ... 350,- + 60,- = **410,-**
im zweiten Ausbildungsjahr .. 510,- + 60,- = **570,-**
im dritten Ausbildungsjahr ... 590,- + 60,- = **650,-**

§ 9 a

Zahnärztliche Assistentin

1. Die Zahnärztliche Assistentin übt ihre Tätigkeit in Verantwortung des Zahnarztes, Facharztes für Mund-, Zahn- und Kieferheilkunde oder Dentisten auf seine Anordnung und unter seiner Anleitung und Aufsicht aus.
2. Zahnärztliche Assistentinnen können zu allen Arbeiten und Handreichungen herangezogen werden, die in einer Zahnärztlichen Ordination üblich sind.
3. Reinigungsarbeiten, welche einem Bedienungspersonal zustehen, gehören nicht zu den Obliegenheiten einer Zahnärztlichen Assistentin.

§ 10

Zahntechniker

Die im § 1 lit. b) angeführten Personen sowie Zahntechnikermeister sind ausschließlich auf die Zahnprothetische Laboratoriumstätigkeit beschränkt und dürfen zu Tätigkeiten im menschlichen Munde nicht herangezogen werden.

§ 11 Urlaub

1. Für den Urlaub gelten, soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen enthalten sind, die gesetzlichen Bestimmungen des Angestelltengesetzes und das Bundesgesetz über die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes BGBl. Nr. 390 vom 7. Juli 1976 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Vordienstzeiten, die im selben Betrieb zugebracht wurden, werden bei Wiedereintritt in den gleichen Betrieb bei der Urlaubsberechnung, wenn die Unterbrechung nicht länger als 180 Tage gedauert hat und die Lösung des Dienstverhältnisses durch den Dienstgeber erfolgt ist, sofort angerechnet.
3. Der Urlaubsantritt ist mit Rücksicht auf die Betriebsverhältnisse, die gesicherte ärztliche Versorgung der Bevölkerung und die Erholungsmöglichkeit des Angestellten einvernehmlich so zu bestimmen, dass dem Angestellten ein angemessener Zeitraum zur Vorbereitung zur Verfügung steht. Das Urlaubsentgelt ist dem Angestellten bei Urlaubsantritt im Vorhinein zu bezahlen.
4. Während desurlaubes darf der Dienstnehmer keine dem Erholungszweck desurlaubes widersprechende Erwerbstätigkeit leisten.

§ 12 Vordienstzeiten

Vordienstzeiten, die bei einem Zahnarzt, Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Dentisten, in einer Zahnklinik oder einem Zahnambulatorium zurückgelegt wurden und eine zusammenhängende Dienstzeit von mehr als 6 Monate umschließen, werden bei Berechnung des Entgeltes zur Gänze angerechnet.

§ 13 Anspruch bei Dienstverhinderung

1. Ist ein Angestellter nach Antritt seines Dienstes durch Krankheit oder Unglücksfall an der Leistung seiner Dienste verhindert, so behält er seinen Anspruch auf Entgelt bis zur Dauer von 6 Wochen zur Gänze, durch weitere 4 Wochen zur Hälfte. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des § 8 Angestelltengesetz verwiesen.
2. Der Angestellte ist verpflichtet, ohne Verzug die Dienstverhinderung dem Dienstgeber anzuzeigen und diesem innerhalb von 3 Tagen eine Bestätigung der Krankenkasse oder eines Amts- oder Gemeindefacharztes über die durch die Krankheit bedingte Arbeitsunfähigkeit und deren wahrscheinliche Dauer zu erbringen. Die Vorlage einer solchen Bestätigung kann nach angemessener Zeit erneut verlangt werden. Kommt der Angestellte diesem Verlangen nicht nach, so verliert er für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf das Entgelt. Kann einem alleinstehenden Angestellten infolge einer schweren Erkrankung die zeitgerechte Beibringung der erforderlichen Bestätigung nicht zugemutet werden, so hat er nach Fortfall der Behinderung dies ohne Verzug nachzuholen.

§ 14 Freizeit bei nachgewiesener Dienstverhinderung

Bei angezeigtem oder nachgewiesenem Eintritt nahestehender Familienangelegenheiten ist jedem Angestellten eine Freizeit ohne Schmälerung seines monatlichen Entgeltes zu gewähren:

bei Eheschließung des Angestellten oder bei Tod des Ehepartners (Lebensgefährten) 3 Werktage

im Todesfall von Eltern oder unmündigen Kindern (Zieh- oder Stiefkindern) 2 Werktage

bei Eheschließung von Geschwistern oder eines Kindes (Zieh- oder Stiefkinder) 1 Werktag

nach der Geburt eines Kindes 2 Werktage

im Todesfall von großjährigen Kindern (Zieh- oder Stiefkindern), Geschwistern, Schwiegereltern oder Großeltern 1 Werktag zuzüglich einer notwendigen Hin- und Rückfahrt zum Orte des Begräbnisses im Höchstausmaß eines weiteren Werktages

bei Wohnungswechsel im Falle der Führung eines eigenen Haushaltes 2 Werktage

§ 15 Kündigung

1. Ist das Dienstverhältnis ohne Zeitbestimmung eingegangen oder fortgesetzt worden, so unterliegt dessen Lösung den Bestimmungen des § 20 Angestelltengesetz. Bezüglich der Kündigungsfrist wird gemäß § 20 Abs. 3 des Angestelltengesetzes vereinbart, dass sie am Letzten eines Kalendermonates endigt.
2. Kündigungen müssen bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit schriftlich erfolgen.

§ 16 Garderobe

Der Dienstgeber hat dem Angestellten die Möglichkeit zu geben, seine Kleider sicher und vor fremden Zugriff geschützt aufzubewahren.

§ 17 Probezeit

Für neu aufgenommene Angestellte beträgt die Probezeit einen Monat. Für Auszubildende zu zahnärztlichen Assistentinnen kann nach Ablauf der Probezeit von einem Monat ein befristetes Dienstverhältnis von weiteren 2 Monaten schriftlich vereinbart werden. Während der Probezeit (1 Monat) kann das Dienstverhältnis ohne vorherige Kündigung nach Abschluss der täglichen Arbeitszeit für beendet erklärt werden.

§ 18 Entlohnung

Die Auszahlung des Monatsgehaltes erfolgt mit Monatsende. Fällt der letzte Tag eines Monats auf einen arbeitsfreien Tag, so erfolgt die Auszahlung am Tage vorher. Die monatlichen Mindestgehälter **inkl. Gefahrenzulage** betragen:

Nach der Ausbildung:

- a) Für zahnärztliche Assistentinnen:

	<i>Euro</i>
im 1. und 2. Berufsjahr	1.000,- + 60,- = 1.060,-
im 3. und 4. Berufsjahr	1.015,- + 60,- = 1.075,-
im 5. und 6. Berufsjahr	1.030,- + 60,- = 1.090,-
im 7. und 8. Berufsjahr	1.070,- + 60,- = 1.130,-
im 9. und 10. Berufsjahr ..	1.119,- + 60,- = 1.179,-
im 11. und 12. Berufsjahr .	1.160,- + 60,- = 1.220,-
im 13. und 14. Berufsjahr .	1.208,- + 60,- = 1.268,-
im 15. und 16. Berufsjahr .	1.257,- + 60,- = 1.317,-
im 17. und 18. Berufsjahr .	1.305,- + 60,- = 1.365,-

b) Für Zahntechnikergesellen:

	<i>Euro</i>
im 1. und 2. Berufsjahr	1.000,- + 60,- = 1.060,-
im 3. und 4. Berufsjahr	1.015,- + 60,- = 1.075,-
im 5. und 6. Berufsjahr	1.079,- + 60,- = 1.139,-
im 7. und 8. Berufsjahr	1.145,- + 60,- = 1.205,-
im 9. und 10. Berufsjahr	1.218,- + 60,- = 1.278,-
im 11. und 12. Berufsjahr ..	1.284,- + 60,- = 1.344,-
im 13. und 14. Berufsjahr ..	1.356,- + 60,- = 1.416,-
im 15. und 16. Berufsjahr ..	1.430,- + 60,- = 1.490,-
im 17. und 18. Berufsjahr ..	1.503,- + 60,- = 1.563,-

c) Für Zahntechnikermeister:

	<i>Euro</i>
im 1. Berufsjahr	1.284,- + 60,- = 1.344,-
im 2. und jedem weiteren Berufsjahr ...	1.430,- + 60,- = 1.490,-

Wird die regelmäßige Arbeitszeit mit weniger als der in diesem Kollektivvertrag vorgesehenen Stundenzahl festgesetzt, so gebührt dem Angestellten das aliquote Monatsgehalt (Errechnungsformel: Bei einer normalen Arbeitszeit von 40 Wochenstunden: $\frac{1}{173}$ des Monatsgehaltes x Stundenzahl x 4,33).

§ 19 Sonderzahlung

1. Den Angestellten gebührt in jedem Kalenderjahr eine Sonderzahlung im Ausmaß von 2 Monatsgehältern inklusive Gefahrenzulage, wobei die 1. Hälfte bei Antritt desurlaubes, spätestens am 1. Juli, die 2. Hälfte am 1. Dezember fällig wird. Den während eines Kalenderjahres austretenden oder eintretenden Angestellten wird der aliquote Teil dieser Sonderzahlung bezahlt; ein während des Jahres ausbezahlter Teil dieser Sonderzahlung ist auf den aliquoten Teil anzurechnen.
2. Für langjährige Dienste sind den Arbeitnehmern nach einer Beschäftigung in derselben Praxis von 25 Jahren mindestens 1 1/2 Bruttomonatsgehälter als einmalige Anerkennungszahlung zu gewähren, nach einer Beschäftigung in derselben Praxis von 35 Jahren mindestens 2 Bruttomonatsgehälter als einmalige Anerkennungszahlung zu gewähren.

§ 20 Abfertigung

Der Abfertigungsanspruch richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 23 und 23 a Angestelltengesetz bzw. jenen des Betrieblichen Mitarbeiter-Vorsorgegesetzes („Abfertigung neu“).

§ 21 Gefahrenzulage

1. Angestellte, die in Ausübung ihrer Tätigkeit mit Blut, Sputum, kariösen und putriden Massen, Amalgam, all dies auch innerhalb des Spraynebels (Tröpfcheninfektion) oder Zahnersatz aus dem Mund des Patienten in Berührung kommen, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von € 60,-.
2. Diese Zulage wird zu den kollektivvertraglichen Gehaltssätzen gewährt.
3. Teilzeitbeschäftigte erhalten den aliquoten Anteil dieser Zulage entsprechend der geleisteten Arbeitszeit.
4. Gemäß den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1988 sind die Zulagen steuerfrei zu behandeln.

§ 22 Weitergeltung bestehender Sondervereinbarungen

Bestehende Vereinbarungen zwischen Dienstgeber und Angestellten bleiben unverändert aufrecht, wenn sie für den Angestellten günstiger sind als die in diesem Kollektivvertrag festgelegten Bedingungen.

Durch Sondervereinbarungen zwischen Dienstgeber und Angestellten können die in diesem Kollektivvertrag festgelegten Bedingungen nicht verschlechtert werden.

Wien, am 10. Oktober 2007

Für die
Österreichische Zahnärztekammer
Der Präsident:
MR DDr. H. WESTERMAYER

Für den Österreichischen Gewerkschaftsbund,
Gewerkschaft der Privatangestellten
Der Vorsitzende: Die Geschäftsbereichsleiterin
Interessenvertretung:
W. KATZIAN Mag.a C. KRAL-BAST

Für den Österreichischen Gewerkschaftsbund,
Gewerkschaft der Privatangestellten
Wirtschaftsbereich Gesundheit, Soziale
Dienstleistungen, Kinder- und Jugendwohlfahrt
Der Vorsitzende: Der stv.
Geschäftsbereichsleiter:
K. ZENZ R. BÖDNAUER

Helferinnen-Ausbildung in den Bundesländern

	KÄRNTEN	NIEDER- ÖSTERREICH	OBER- ÖSTERREICH	SALZBURG	STEIERMARK	TIROL	VORARLBERG	WIEN	
Rechtsträger für die Helferinnen-Ausbildung	ÖZÄK	ÖZÄK	Zweigverein Oberösterreich der ÖGZMK	LZÄK Salzburg	ÖZÄK	LZÄK Tirol	LZÄK Vorarlberg	LZÄK Wien	Vortags-gemeinschaft ZOH
Kursort	Ausbildungs-zentrum d. LKH Klagenfurt St. Veiter Straße 47, 9020 Klagenfurt	Fachhochschule St. Pölten Matthias Corvinus Str. 15, 3100 St. Pölten	Medizinisches Ausbildungs-zentrum des AKH Linz, Paula-Scherleitner-Weg 3, 4020 Linz	Krankenpflege-schule Salzachgässchen 2, 5020 Salzburg	ZH-Lehrgang Marburgerkai 51/II, 8010 Graz	Univ.-Klinik für ZMK, Anichstraße 35, 6020 Innsbruck	WIFI Bahnhofstr. 24 6850 Dornbirn	ZAFI Gumpendorfer Straße 83/4, 1060 Wien	Hörsaal Geschichte der Medizin Währingerstraße 25, 1090 Wien